

1. Satzung

vom 02. Juni 2010 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nörvenich vom 06.04.2009

- - -

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008, S.13) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.), in ihrer jeweiligen zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung vom 27. Mai 2010 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 06.04.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorausleistung auf die Schmutzwassergebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 je m³ Schmutzwasser jährlich 3,83 €; die Vorausleistung auf die Niederschlagswassergebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 für jeden Quadratmeter (m²) bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 0,70 €

Artikel II

§ 27 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 02. Juni 2010

In Vertretung:

Gezeichnet
Ilsemarie Bewernick
Gemeindeoberverwaltungsleiterin